

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.  
26.

44.) M a n d a t,  
das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betreffend;  
vom 28<sup>ten</sup> September 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen u. c. u. c.  
thun hiermit kund und zu wissen:

Es ist wahzunehmen gewesen, daß seit einiger Zeit, vorzüglich in manchen Districten des Landes und zu gewissen Jahreszeiten, Feuersbrünste viel häufiger, als sonst, vorgekommen sind, wobei nicht selten dringender Verdacht sich ergeben hat, daß solche nicht sowohl durch Verwahrlosung, als durch vorsätzliche Brandstiftung, entstanden seien, ohne daß gleichwohl die deshalb angestellten Erörterungen zur Entdeckung und Bestrafung der Thäter geführt haben. Diese Wahrnehmung macht die Vorkehrung besonderer Maßregeln notwendig, um die Wirksamkeit der doerfalls bestehenden Strafgesetze zu befördern und zu sichern; in welcher Absicht Wie andurch, bis auf weitere Verfügung, Folgendes verordnen:

### §. 1.

Jede Gerichts- und Polizei- Behörde ist verpflichtet, wenn in ihrem Bezirke sich eine Feuersbrunst ereignet, der Entstehungsursache derselben, bei schwerer Verantwortlichkeit, aufs Sorgfältigste nachzuforschen.

### §. 2.

Sobald hierbei einiger Grund zu dem Verdachte einer vorsätzlichen Brandstiftung sich hervorzieht, ist davon, in den Kreislanden zur Landesregierung, und in der Oberlausitz zur Ober- Amts- Regierung, unverzüglich, ohne Acten, Anzeige zu erstatten. Auf gleiche Weise ist dahin unverweilt zu berichten, so oft bei weiterer Erörterung sich etwas Erhebliches